

<p>AM ARBEITSSCHUTZMATERIALIEN für FH FRIEDHÖFE</p>	<p>Sicherheitstechnischer Dienst in der</p>  <p>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</p>
---	---

Grabausschachtung

- Sicherheitstechnischer Dienst -

in der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72 – 34131 Kassel


Tel.: 0561/ 785-16371

Internet: www.svlfg.de E-Mail: STD@svlfg.de

I. Informations- modul

- *Unfallverhütung und sicheres Arbeiten auf Friedhöfen*
- *Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7*
- *Sicherheitsmaßnahmen beim Ausschachten und Verbau von Gräbern*
- *weitere Informationen und Handlungshilfen zum Themenbereich*

Grabausschachtung

	Informationsmodul	Beratung und Information <small>gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1</small>
		<u>Themenbereich:</u> Grabausschachtung

Unfallverhütung und sicheres Arbeiten auf Friedhöfen

Friedhöfe haben eine starke religiöse Bedeutung. Sie stehen daher meist unter der Leitung der Kirchengemeinden. Neben der Bedeutung als Beerdigungsstätte geben sie den Angehörigen und Freunden die Möglichkeit von ihren Verstorbenen Abschied zu nehmen und in der Zeit der Trauer Ruhe und Einkehr zu finden. Friedhöfe werden neben den Kirchen auch von Städten und Gemeinden angelegt und betreut. Durch die große Zunahme von Feuerbestattungen sind die Kommunen in Zukunft auch auf diesem Gebiet gefordert. Dies wird zu einem vermehrten Bau und Betrieb von Krematorien führen.

Bei dem Bau, Betrieb und der Pflege von Friedhöfen und Krematorien stehen neben den religiösen Aspekten (Gestaltung und Ablauf der Trauerfeier und Bestattung, Aussehen der Grabstätte) auch immer mehr die Bedeutung des Friedhofs als Grün- und Erholungszone im Mittelpunkt. Friedhöfe sind für jedermann zugänglich und immer geöffnet. In Städten suchen vor allem ältere Menschen Friedhöfe auf, um Zuflucht vor dem Lärm und der Hektik zu finden.

Durch diese öffentliche Funktion und die Bedeutung als Arbeitsstätte gibt es verschiedene rechtliche Auflagen für den Bau und den Betrieb von Friedhöfen:

1. Friedhöfe sind versicherungsrechtlich anderen öffentlichen Grünflächen (Parks, städtische Grünflächen usw.) gleichgestellt, was z.B. für die Verkehrssicherungspflicht der Betreiber von Bedeutung ist.
2. Bei der Unterhaltung und dem Betrieb der Friedhöfe und Krematorien sind die dort Beschäftigten (Angestellte der Kirche oder der Stadt / Kommune) Versicherte im Sinne der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, da die Friedhöfe kraft Gesetz (SGB VII, §2, Absatz 1) Mitglied bei der SVLFG sind.

Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7

Aus Sicht der SVLFG ist vor allem die Arbeitssicherheit der Beschäftigten von Bedeutung und wird durch die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ geregelt. Die darin wichtigsten Punkte für den Arbeitsschutz befassen sich mit:

- Anlage und Betrieb von Leichenhallen
- Arbeitsschutz in Krematorien
- Ausschachten und Verbau von Gräbern
- Standsicherheit von Grabmalanlagen
- Arbeitssicherheit der Verkehrswege

Der Betreiber des Friedhofes ist somit auch für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Die Verkehrssicherung schließt die Standsicherheit von Grabmalanlagen, die Absicherung von Ausschachtungen bei Bestattungen und die Sicherheit von Verkehrswegen ein. Durch Unkenntnis und Nachlässigkeit kommt es, bedauerlicherweise, immer wieder zu Unfällen. In der Vergangenheit gab es dazu traurige Beispiele, wie der nebenstehende Zeitungsbericht eines tödlichen



Grabsteinunfalls eines Mädchens zeigt. Neben der Unfallermittlung durch die Berufsgenossenschaft kann es auch zu einem Verfahren im Zivilrecht oder Strafrecht kommen.

Gericht ahndet Grabunfall

Strafbefehle für vier Verantwortliche — Ein Prozess folgt

GREDDING – Neun Monate nach dem tragischen Tod eines sechsjährigen Mädchens auf einem Friedhof in Mettendorf bei Greding sind gegen die Verantwortlichen Strafbefehle wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen ergangen.

Das Mädchen war im Juni 2003 auf dem Friedhof gewesen, um das Grab der Großmutter zu gießen. Dabei kletterte es auf einen wackeligen Grabstein. Als dieser umkippte, begrub er die Kleine unter sich. Sie starb noch an der Unfallstelle (*wir berichteten*).

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft soll der fast 450 Kilogramm schwere Grabstein vor rund 15 Jahren nicht sachgemäß errichtet worden sein. Der Steinmetz hat demnach viel zu kurze Dübel verwendet. Spätestens seit Sommer 2002 neigte sich der Grabstein zum Grab hin.

Dies sei sowohl dem sicherheitstechnischen Außendienstmitarbeiter des Diözesan-Bauamts Eichstätt als auch dem ehrenamtlichen Mesner der Katholischen Gemeinde Mettendorf bekannt gewesen. Beide hätten es jedoch versäumt, eine entsprechende Reparatur zu veranlassen.

Gleiches gilt auch für ein Ehepaar aus der Gemeinde, das für die Sicherheit des Grabes verantwortlich war. Das Amtsgericht Schwabach sah darin Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht und erließ gegen alle Beteiligten Strafbefehle im unteren vierstelligen Eurobereich. Der ebenfalls verantwortliche Steinmetz ist inzwischen gestorben.

Während das Ehepaar seine Geldstrafe akzeptierte, legten die anderen Betroffenen Einspruch ein. Ihre Schuld soll in einer mündlichen Verhandlung geklärt werden.

Sicherheitsmaßnahmen beim Ausschachten und Verbau von Gräbern

Vorbereiten der Ausschachtung

Für das Ausheben der Gräber ist die Feststellung der Bodenverhältnisse und der Standfestigkeit von bestehenden Grabmalen von entscheidender Bedeutung. Diese Faktoren beeinflussen die weitere Arbeit wie z. B. die Verbaukonstruktion. Weiterhin ist eine Leiter bereitzustellen die mindestens 1 m über das ausgehobene Grab hinausragt, um ein sicheres Ein- und aussteigen zu gewährleisten.

Grabaushub bei bestehenden Gräbern (Wiederbelegung einer Grabstelle):

Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Ausschachtungsarbeiten gefährden können. Dies betrifft auch Nachbargräber, wenn diese das sichere Arbeiten nicht gewährleisten. Stehen die Grabmale auf Streifenfundamenten und sind sicher befestigt, so kann auf den Abbau der Grabmale verzichtet werden.

Ein Fachkundiger muss jedoch feststellen, dass auch bei fortschreitenden Ausschachtungsarbeiten die Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist.

Fachkundig ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse vom Bau und Errichten von Grabmalen hat, dies könnte z. B. ein Steinmetzmeister sein.

Bodenverhältnisse:

Der Boden muss in Bezug auf seine Standfestigkeit beurteilt werden. Es gibt zwei grundsätzliche Beurteilungen:

- standfester Boden
- nicht standfester Boden



Standfeste Böden sind:

- gewachsener Fels oder
- bindige Ton- und Lehmböden, deren Standfestigkeit nicht durch Witterungseinflüsse, wie z. B. Frost oder häufige Niederschläge beeinträchtigt sind. Bei bindigen Böden liegt der Gesamtmasseanteil der Ton- und Schluffteilchen ($\varnothing < 0,06$ mm). bei über 20 %. Bei stark bindigen Böden liegt dieser Anteil bei über 40 %.

Nicht standfeste Böden sind:

- aufgeschüttete Böden oder
- Grabfelder, die nicht länger als 50 Jahre belegt sind oder
- nicht bindige Böden, bestehend aus einem großen Anteil an Sand, Kies, Mergel oder Rollkies. Der Anteil an bindigen Ton- und Schluffteilchen ($\varnothing < 0,06 \text{ mm}$) ist kleiner als 20 % der Gesamtmasse.

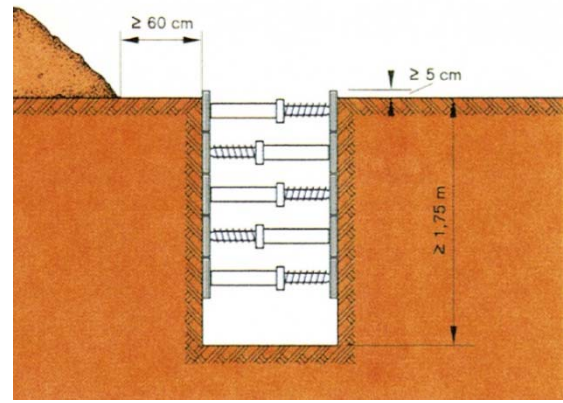
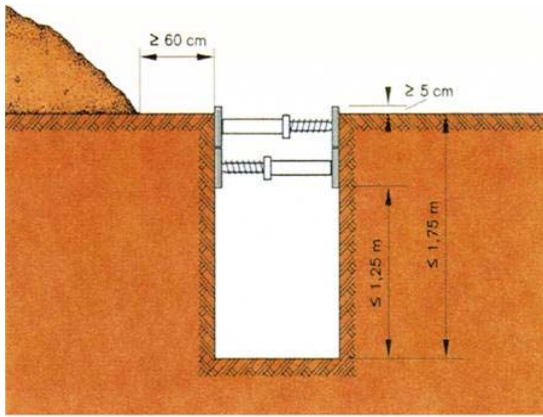
Bei standfesten Böden ist in der Regel ein Verbau bis 50 cm Tiefe allseitig ausreichend. Bei nicht standfesten Böden und bei Gräbern über 1,75 m Tiefe ist allseitig durchgehend zu verbauen; auch muss sich eine zweite Person, die im Gefahrfall Hilfe leisten kann, in Sichtnähe befinden (siehe Abb. 4).

Grabverbau

Unterschieden wird der Verbau von Gräbern in standfesten oder nicht standfesten Böden (siehe oben) bzw. Ausschachtungstiefe bis 1,75 m oder darüber. Spätestens ab einer Tiefe von 1,25 m ist mit den Verbaumaßnahmen zu beginnen.

Standfester Boden bis zu einer Ausschachtungstiefe von 1,75 m	Nicht standfester Boden bzw. bei einer Ausschachtungstiefe über 1,75 m
➤ Allseitiger Verbau der oberen 50 cm reicht aus.	➤ Allseitiger Verbau durchgehend und lückenlos muss vorhanden sein!
➤ Alleinarbeit ist möglich.	➤ Eine zweite Person muss sich in Sichtweite befinden, um im Gefahrfall Hilfe leisten zu können.
➤ Für das Ein- und Aussteigen in die Grabstelle muss eine Leiter nach DIN EN 131 vorhanden sein, die mindestens 1 m über die Graboberkante übersteht.	➤ Für das Ein- und Aussteigen in die Grabstelle muss eine Leiter nach DIN EN 131 vorhanden sein, die mindestens 1 m über die Graboberkante übersteht.

Tabelle: Unterschiedliche Verbaumaßnahmen, je nach Standfestigkeit der Böden



Abbildungen: zu verwendendes Verbaumaterial (links bei standfesten Böden, rechts bei nicht standfesten Böden), Überstand von 5 cm über das Erdniveau und lastfreier Streifen von mindestens 60 cm

Manueller Aushub / Verbau:

Zur Verwendung kommen Verbauelemente aus Stahl, Aluminium und Holz. Bei dem manuellen Aushub haben sich Verbaubohlen aus Aluminium bewährt. Sie sind sehr leicht, lange haltbar und durch ihre Verstellmöglichkeit universell einsetzbar. Sie bestehen aus mehreren Kränzen, die je nach Grabungstiefe aufeinander gesteckt werden. Ein weiterer Vorteil: Durch ihre Stabilität kann auf Brusthölzer und Metallspindeln verzichtet werden (die Metallspindeln sind in die verstellbaren Stirnelemente integriert). Ein Kranz besteht aus zwei Längsbohlen (in Grablänge) und den beiden in der Breite verstellbaren Stirnbohlen.



Bild: praxistauglicher Verbau durch verstellbare Verbauelemente aus Stahl oder Aluminium

Auf vielen kleineren Friedhöfen werden auch heute noch Holzbohlen verwendet, da sie gegenüber den verstellbaren Aluminium- und Stahlverbausystemen billiger sind. Man sollte jedoch bei dieser rein finanziellen Betrachtung auch die vielen Nachteile einkalkulieren:

- Verbaumaterial aus Holz ist sehr schwer (vor allem, wenn das Holz nass ist!),
- Holzbohlen unterliegen der Verwitterung und deshalb ist ihre Stabilität nicht immer gewährleistet,
- da sie nicht verstellbar sind, sind sie nicht immer und für jeden Fall geeignet und es muss häufig „improvisiert“ werden (Sicherheitsrisiko!).

Bei Verwendung von Holzbohlen muss die Güteklasse 1 von mindestens 5 cm Stärke eingehalten werden und Brusthölzer müssen der Güteklasse 1 von 8/16 cm entsprechen. Werden Metallspindeln verwendet, muss für diese ein statischer Belastungsnachweis vorliegen.

Kombiniert man ausfahrbare Stirnwände (aus Metall) mit Holzbohlen, können Aufsteckschuhe eingesetzt werden.

Für das Ausheben von Hand ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese besteht aus:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhen
- Schutzhandschuhen
- Gehörschutz ab 85 dB(A), wenn Maschinen eingesetzt werden, z. B. Presslufthammer bei Felsboden.

Maschineller Aushub / Verbau:

Für das maschinelle Ausheben von Gräbern werden Hydraulikbagger eingesetzt. Im Gegensatz zu Minibaggern sind sie luftbereift und werden - bedingt durch die schmale Spurbreite - bei den Baggerarbeiten durch vier schwenkbare Stützen positioniert und die Räder angehoben. Dabei muss die Standsicherheit des Untergrundes beachtet werden und ggf. sind Unterlagen für die Stützenteller zu verwenden! Der Abstand des Baggers zur Grabkante muss mindestens 0,60 m betragen. Alle Arten von Gräberbaggern sind jährlich mindestens einmal durch eine befähigte Person zu prüfen.

Der Grabbaggerführer muss mindestens 18 Jahre alt und auf diesem Gerät unterwiesen worden sein. Zusätzlich muss der Baggerfahrer vom Friedhofsbetreiber schriftlich für diese Arbeit bestellt werden.

Vor allem im Schwenkbereich von Baggern kommt es oft zu schweren Unfällen, deshalb sollte der Maschinenführer den Gefahrenbereich seines Baggers



immer im Auge behalten. Eventuell muss durch eine zweite Person sichergestellt werden, dass sich niemand in der Nähe des Baggers aufhält. Vor allem Friedhofsbesucher sind gefährdet, sie kennen nicht die Gefahren die von einem Bagger ausgehen können.

Ein Einsatz von Grabbagern ermöglicht auch die Verwendung von rahmensteifen Verbaukästen im Absenkverfahren. Besonders in nicht standfesten Böden können damit Gräber sicher verbaut werden. Die Verbauelemente werden später komplett mit dem Grabbagger herausgezogen. Bei der Beschaffung des Baggers sollte deshalb darauf geachtet werden, dass er für den Hebezeugeinsatz geeignet ist.

Bild rechts: Abstützung eines Grabbaggers durch schwenkbare Hydraulikstützen

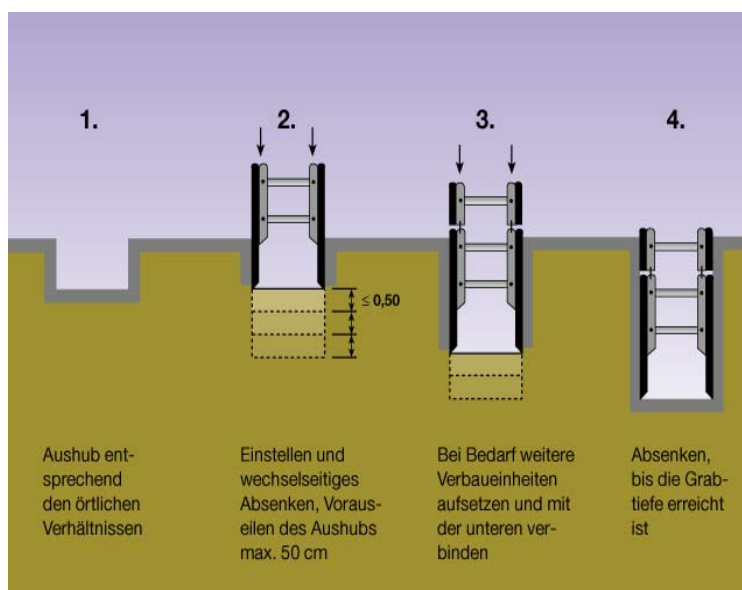


Abbildung oben: Darstellung eines Grabverbaus im Absenkverfahren

Durch den Einsatz von Baggern erhöht sich die Gefahr der Mitarbeiter. Immer wieder kommt es zu Unfällen bei denen sich Kollegen Kopf- und Fingererletzungen zuziehen. Deshalb ist es unabdingbar, dass sobald sich ein Mitarbeiter oder ein Friedhofsbesucher im Gefahrenbereich des Baggers aufhält der Baggerbediener keine Steuertätigkeiten durchführt.

Für das maschinelle Ausheben ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese besteht aus:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhen
- Schutzhandschuhen

Lagerung des Aushubs:

Der Aushub, der bei dem Ausschachten von Gräbern anfällt, darf nicht am Grabrand gelagert werden. Hier ist ein Schutzstreifen von mindestens 0,60 m einzuhalten. Ist dieser Abstand nicht möglich, so ist eine Erdlagerung in Kästen oder Containern vorzunehmen. Container sind hier erste Wahl, weil sie auf Stützen gelagert auch über bestehende Gräber aufgestellt werden können. Der Aushub kann auch abgefahren werden und so an anderer geeigneter Stelle gelagert werden.

Laufstege und Abdeckungen:

Für die sichere Begehung der Grabstelle bei den Ausschachtungsarbeiten und der Trauerfeier sind geeignete Laufroste oder Holzbohlen (trittsicher, mit rauer Oberfläche!) am gesamten Grabrand auszulegen. Beerdigungsbohlen / Grablaufroste sollten eine Mindestbreite von 0,40 m haben und sind bei engen Grabanlagen nur durch eine Ausnahmegenehmigung der SVLFG schmaler erlaubt (0,30 m).

Nach den Ausschachtungsarbeiten ist das offene Grab gegen Hineinstürzen zu sichern. Es eignen sich hierzu besonders klappbare Grablaufroste. Das alleinige Auflegen von Rahmenhölzern, die später für die Beerdigung verwendet werden, reicht nicht als Absicherung der Grabstelle!



Bild:
Gesicherte Grabstelle vor der Beisetzung

II. Beurteilungs- modul

- *Gefährdungsbeurteilung*

Grabausschachtung



**Arbeitsschutz-
materialien**

Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung
gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen

Grabausschachtung

Rechtsquellen / Informationen: ArbSchG, VSG 4.7, Broschüre B31 „Friedhöfe“

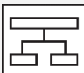
Unternehmen:



Arbeitsplatz / -bereich:


Ersteller:


Tätigkeit:

Verantwortlicher:

Gefährdungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	unzureichende organisatorische-Maßnahmen <input type="checkbox"/> es werden nur körperlich und geistig geeignete Mitarbeiter eingesetzt <input type="checkbox"/> Schutzalterbestimmungen (JArbSchG) werden beachtet <input type="checkbox"/> die Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich unterwiesen, die Unterweisung wird schriftlich dokumentiert <input type="checkbox"/> persönliche Schutzausrüstung wird bereitgestellt und von den Mitarbeitern getragen (Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Helm, Handschuhe, etc.) <input type="checkbox"/> Alleinarbeit wird nach Möglichkeit vermieden <input type="checkbox"/> bei Grabaushub über 1,75 m ist eine zweite Person in Ruf- / Sichtweite	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr durch Grabmalanlagen <input type="checkbox"/> wenn Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile Personen gefährden können werden diese vor Beginn der Aushubarbeiten entfernt <input type="checkbox"/> Grabmale der Nachbargräber werden ebenfalls berücksichtigt <input type="checkbox"/> das Abräumen und Wiederaufstellen von Grabmalen wird von Fachfirmen vorgenommen	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Gefahren beim Einsatz von Bagger <input type="checkbox"/> eingesetzte Maschinen und Geräte entsprechen den geltenden Sicherheitsbestimmungen und Regeln der Technik <input type="checkbox"/> Bagger werden jährlich durch eine befähigte Person geprüft, ein Prüfprotokoll ist vorhanden <input type="checkbox"/> die bedienenden Mitarbeiter sind mindestens 18 Jahre alt und von dem Verantwortlichen zur Bedienung beauftragt <input type="checkbox"/> die Bedienpersonen sind im Umgang mit der Maschine sowie über deren bestimmungsgemäßen Einsatz unterwiesen worden <input type="checkbox"/> Bagger werden standsicher aufgestellt bzw. abgestützt <input type="checkbox"/> auf tragfähigen Untergrund und richtige Position der Baggerstützen wird geachtet (eventuelle Unterlegung von Bohlen notwendig) <input type="checkbox"/> vor Beginn der Baggerarbeiten wird eine Sicht- und Funktionskontrolle durchgeführt <input type="checkbox"/> während des Grabaushubes mit dem Friedhofsbagger befinden sich keine anderen Personen im Gefahrenbereich der Maschine <input type="checkbox"/> Personen werden aus dem Gefahrenbereich verwiesen <input type="checkbox"/> der Bagger ist ggf. für das Herausziehen von kastenförmigen Verbausystemen geeignet	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahren bei der Grabausschachtung <input type="checkbox"/> eine zweite Person befindet sich immer in Sichtnähe, wenn eine Ausschachtung in nichtstandfesten Böden erfolgt, das gleiche gilt bei Grabtiefen über 1,75m <input type="checkbox"/> die sichere Lagerung des Grabaushubes ist gewährleistet, mindestens 0,6 m vom Rand der Graböffnung <input type="checkbox"/> Grabwände und Fundamente werden bei Aushubarbeiten nicht unterhöhlt <input type="checkbox"/> bei standfesten Böden wird ab einer Grabtiefe von 1,25 m mindestens mit Saumbohlen allseitig verbaut <input type="checkbox"/> bei nicht standfesten Böden und einer Grabtiefe von mehr als 1,75m wird durchgehend und allseitig verbaut <input type="checkbox"/> beim Ausheben von Gräbern wird ständig eine Leiter bereitgehalten, die vom Grab aus erreichbar ist (Grableitern mit mindestens 1 Meter Überstand) <input type="checkbox"/> die Mitarbeiter Tragen die notwendige persönliche Schutzausrüstung <input type="checkbox"/> Sicherheitsschuhe <input type="checkbox"/> Handschuhe <input type="checkbox"/> Helm	2-3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	unsachgemäßer Einsatz von Verbaumaterial <input type="checkbox"/> für den Aushub von Gräbern ist geeignetes Verbaumaterial in ausreichender Menge vorhanden <input type="checkbox"/> der Verbau wird mit fortschreitender Grabtiefe allseitig (spätestens ab einer Grabtiefe von 1,25 m) eingebaut <input type="checkbox"/> das Verbaumaterial wird erst entnommen, wenn es durch das Verfüllen nicht mehr benötigt wird <input type="checkbox"/> beim Einsatz von kastenförmigen Verbausystemen wird darauf geachtet, dass der vorausseilende Bodenaushub max. 0,5 m beträgt <input type="checkbox"/> verwendete Holzbohlen entsprechen der Güteklasse 1 und haben eine Stärke von 5 cm <input type="checkbox"/> für Spindeln und Verbaugeräte aus Metall liegt ein Belastungsnachweis vor <input type="checkbox"/> Grabschalungen und Spreizen werden nicht zum Ein- oder Ausstieg verwendet <input type="checkbox"/> beschädigtes Material wird rechtzeitig ersetzt	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Beratung (z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit) erforderlich?						
Gefährdungsbeurteilung zur Kenntnis genommen, durchgeführt und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet:							
Ort, Datum		Unterschrift des Verantwortlichen					

Hinweis: Gerne helfen wir Ihnen auch vor Ort beim Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner (siehe letzte Seite).

III. Anweisungs- modul

- *Manuelle Grabausschachtung*
 - *Friedhofsbaggereinsatz*

Grabausschachtung



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Manuelle Grabausschachtung

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren für Mitarbeiter bestehen durch Hineinstürzen von Grabmalanlagen in das Grab, einstürzende Erdwände, Grabverbauelemente beim Ein- und Ausbau, Absturzgefahr von der Leiter beim Ein- und Aussteigen aus dem Grab, Hineinstürzen in das Grab durch fehlende Sicherung.



Achtung Gefahr!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Ausschachtarbeiten gefährden können.
- Bodenverhältnisse werden für den notwendigen Verbau beachtet.
- Bei standfesten Böden (gewachsener, bindige Ton- und Lehmböden, Böden die 50 Jahre nicht bewegt wurden, Fels) und bis einer Tiefe von 1,75 m reichen Saumböhlen aus. Verbau spätestens ab 1,25 m Tiefe.
- Bei nicht standfesten Böden und über 1,75 m Tiefe wird durchgehend allseitig und lückenlos verbaut. Eine zweite Person befindet sich in Sichtnähe um im Gefahrfall Erste Hilfe leisten zu können.
- Ein Schutzstreifen neben dem Grab von 0,60 m ist vom Aushub frei zu halten.
- Verbaut wird bis 5 cm über der Grabkante allseitig und lückenlos.
- Beim Ausschachten wird der entsprechende Körperschutz (Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Helm, ggf. Gehörschutz) getragen.
- Für das sichere Ein- und Aussteigen aus dem Grab ist eine Leiter, die mindestens 1 m über den Grabrand hinausragt zu verwenden.
- Für den Verbaueinsatz werden metallene Bohlen verwendet.
- Kommen Holzbohlen zum Einsatz müssen diese mindestens 5 cm stark sein und der DIN 4074 (Sortierklassen für Bauholz) entsprechen.
- Offene Gräber müssen bis zur Beisetzung gegen Hineinstürzen gesichert werden.



Alleinarbeit vermeiden!



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Störungen sind unverzüglich dem Friedhofsverwalter, bei dessen Unerreichbarkeit dem Pfarrer zu melden.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- Ruhe bewahren, - verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten,
- Notruf absetzen, - eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen, - Betriebsleitung informieren, - Eintrag in das Verbandbuch, - eventuell Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Instandhaltung, sachgerechte Entsorgung

- Sorgfältiger Umgang mit Arbeits- und Körperschuttmitteln.
- Beschädigte und defekte Arbeitsmittel gegen unbefugtes Benutzen sichern.

Folgen bei Nichtbeachtung

- Schwere Verletzungen und Gesundheitsschäden, Tod

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!
Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen.
Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Friedhofsbaggereinsatz

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren für Mitarbeiter bestehen durch Ausrutschen beim Auf- und Abstieg, Umsturz des Baggers, defekte Hydraulikschläuche, angehobene Lasten (z.B. Grabsteine), Aufenthalt im Gefahrenbereich, Quetschgefahren an hydraulisch bewegten Teilen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Bagger dürfen nur von eingewiesenen und unterwiesenen Personen bedient werden, die mindestens 18 Jahre alt und schriftlich beauftragt worden sind.
- Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsanleitung der Hersteller sind zu beachten.
- Die Fahrgeschwindigkeit beim Verfahren wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.
- Beim Verfahren wird die Kabine und die Greiferschaufel in Transportstellung gebracht und gegen verdrehen gesichert.
- Der Bagger wird ordnungsgemäß abgestützt. Nachgebende Grabflächen werden beachten und ggf. zusätzliche Bohlen/Bretter zur Lastverteilung verwendet. Gleichmäßige Verteilung der Gesamtlast des Baggers auf die Stützen. Ein Abstand von mind. 0,6 m zum Grab einhalten!
- Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Ausschachtarbeiten gefährden können.
- Personen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten. Während des Baggerbetriebes darf die Greiferschaufel nicht angefasst werden. Ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m ist zu festen Bauteilen (Grabmalanlagen, Mauern) und Bäumen einzuhalten.
- Vor Arbeitsbeginn ist vom Maschinenführer eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen.
- Eine vorhandene Fahrerrückhalteeinrichtung ist zu verwenden! Anschnallpflicht!
- Die Mitfahrt auf der Maschine oder der Arbeitseinrichtung ist unzulässig.
- In Pausen oder bei Betriebsende ist der Bagger gegen unbefugtes Ingangsetzen zu sichern (z. B. Zündschlüssel ziehen) und Bremsen oder Keile einlegen.



Achtung Gefahr!



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Zur Beseitigung von Störungen den Motor sofort abstellen. - Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillgesetztem Motor durchführen. - Bei Gefahr des Umstürzens in der Sicherheitskabine verbleiben.
- Störungen sind unverzüglich dem Friedhofsverwalter, bei dessen Unerreichbarkeit dem Pfarrer zu melden

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- Ruhe bewahren, - verletzte Personen bergen, - Gefahrenbereiche freihalten, - Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten,
- Notruf absetzen, - eintreffende Rettungskräfte einweisen, - Löschversuch unternehmen, - Betriebsleitung informieren, - Eintrag in das Verbandbuch, - eventuell Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Instandhaltung, sachgerechte Entsorgung

- Jährliche Prüfung des Baggers durch eine befähigte Person. Reparaturen nur von Sachkundigen durchführen lassen. Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Beschädigtes und defektes Arbeitsmittel gegen unbefugtes Benutzen sichern.

Folgen bei Nichtbeachtung

- schwere Verletzungen und Gesundheitsschäden, Tod

Diese Betriebsanweisung mit den entsprechenden Verhaltensregeln ist von allen Mitarbeitern zu beachten.

(Ort)

(Datum)


(Unterschrift des Unternehmers mit Firmenstempel)

Die Betriebsanweisung verbleibt in Ihrem Unternehmen und ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)! Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen. Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!

IV. Unterweisungs- modul

- *Unterweisungsnachweis
„Grabausschachtung“*

Grabausschachtung

	Unterweisungsmodul	Mitarbeiterunterweisung <small>gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1</small>	<u>Unternehmen:</u> <small>(Name, Anschrift)</small>
		<u>Arbeitsplätze, -verfahren, -mittel, -stoffe:</u> <h2 style="text-align: center;">Grabausschachtung</h2>	<u>Verantwortliche(r):</u> <small>(Name des Unternehmers)</small>
Arbeitsschutz- materialien			

Folgende Betriebsanweisung dienen als Grundlage zur Unterweisung:	Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische Übungen):
> Betriebsanweisung „Manueller Grabaushub“	
> Betriebsanweisung „Friedhofsbaggereinsatz“	
> Grabverbau	
> Beachten von Bedienungsanleitungen der Hersteller	

An der Unterweisung des Unternehmers haben heute teilgenommen:

(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)

Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? nein ja, folgende:

Unterweisung durchgeführt:

_____	_____	_____
<small>(Ort)</small>	<small>(Datum)</small>	<small>(Unterschrift des Unternehmers)</small>



**Arbeitsschutz-
materialien**

Hilfemodul

Themenbereich:
Grabausschachtung

Wir haben ihr Interesse geweckt? Sie wünschen

(bitte ankreuzen)

weiterreichendes Informationsmaterial zum Thema Sicherheit auf dem Friedhof. Wir senden ihnen gerne per E-Mail unser Infopaket mit weiteren interessanten und relevanten Veröffentlichungen wie Regelwerke und Merkhefte zu.

dass ihr persönlicher Ansprechpartner des Sicherheitstechnischen Dienstes mit ihnen einen Termin abspricht und sie zur Beratung vor Ort aufsucht. Die hierbei etwaig zusätzlich erbrachten Betreuungsstunden werden ihnen gemäß Satzung der SVLFG berechnet.

Name des Unternehmens:	
Mitgliedsnummer SVLFG: (siehe unser Anschreiben oben rechts)	
Rufnummer für etwaige Terminabsprache:	
E-Mail-Adresse zur Übersendung des Informationsmaterials:	

_____ , _____ . _____ . _____ (Ort) (Datum)	_____ (Unterschrift des Unternehmers)
--	--

Trennen Sie diese Seite bitte heraus, füllen diese vollständig aus und senden diese dann per E-Mail an: STD@SVLFG.DE oder per Fax an: (0561) 785 219 117